Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen

Ausgangslage

Die derzeitige Arbeitsmarktlage ist insbesondere für ältere ArbeitnehmerInnen schwierig: Im Jänner 2015 war nahezu ein Drittel (32,8%) der Arbeitslosen über 50 Jahre. Angesichts der Wirtschaftsprognosen kann kurz- und mittelfristig nicht mit einem Rückgang gerechnet werden.

Das AMS hat für das **Jahr 2015** mit der **Aktion 50+** ein Sonderprogramm für diese Zielgruppe, das aber mehreren Einschränkungen unterliegt. Die Förderung des AMS soll daher durch ein Förderprogramm des Landes ausgeweitet und ergänzt werden, um die Beschäftigungsperspektiven von älteren ArbeitnehmerInnen substantiell zu erhöhen.

Zielsetzung und Förderumfang

1. Um die Beschäftigungsperspektiven von älteren Arbeitslosen (über 50 Jahre) zu erhöhen, wird seitens des Landes die längerfristige Beschäftigung bei Gemeinden und gemeindenahen Einrichtungen gefördert. Diese Förderung ist eine Ergänzung und Ausweitung des vom AMS angebotenen Programms 50+.

Zielgruppe: Personen im Rahmen des AMS-Programms 50+.

Fördervoraussetzung: Verlängerung der Beschäftigungsdauer um zumindest 2 Monate im Anschluss an die AMS 50+ Förderung

<u>Förderhöhe</u>: Das restliche Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten während der Laufzeit der AMS-Förderung (sofern seitens des AMS nicht mehr als zwei Drittel finanziert werden) sowie 50% der Lohnkosten für die anschließende Beschäftigungszeit bei Gemeinden sowie bei gemeinnützigen und öffentlichen Trägern im Umfeld der Gemeinden für maximal 6 Monate.

D.h.: Die ersten 6 Monaten werden insgesamt mit 100 % der Lohn- und Lohnnebenkosten gefördert, die weiteren Beschäftigungsmonate mit 50 %.

Zuständigkeit im Land: Abteilung 6

Antragstellung: Gemeinde, gemeinnützige und öffentliche Träger im Umfeld der Gemeinden

Antragseinbringung: vor Beginn der Maßnahme

Abrechnung: bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der Förderung

Kostennachweis: Vorlage der Lohnkonten der TeilnehmerInnen

2. Um für arbeitslose ältere ArbeitnehmerInnen, die keine Förderung seitens des AMS erhalten, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sollen seitens des Landes in Kooperation mit den Gemeinden zusätzliche, möglichst längerfristige Arbeitsverhältnisse begründet und finanziert werden.

Zielgruppen: Personen über 50 Jahre, die

- a) trotz einer Förderung durch das AMS in den Vorjahren (auch beim gleichen Arbeitgeber) kein Arbeitsverhältnis begründen konnten, oder
- b) noch nicht 6 Monate arbeitslos vorgemerkt sind, oder
- c) nur in geringfügigem Ausmaß (weniger als 50% der kollektivvertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Arbeitsleistung) beschäftigungsfähig sind.

Fördervoraussetzung: Schaffung eines Beschäftigungsverhältnisses im Ausmaß von zumindest 6 Monaten.

<u>Förderhöhe</u>: 50% der Lohn- und Lohnnebenkosten für die Dauer der Beschäftigung bei Gemeinden sowie bei gemeinnützigen und öffentlichen Trägern im Umfeld der Gemeinden für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses für maximal 12 Monate.

Anmerkung: Ziel 2 gilt für alle Gemeinden, für die der Landeshauptmann die Zuständigkeit für die Bedarfszuweisungen hat.

Zuständigkeit im Land: Abteilung 6

Antragstellung: Gemeinde, gemeinnützige und öffentliche Träger im Umfeld der Gemeinden

Antragseinbringung: vor Beginn der Maßnahme

Abrechnung: bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der Förderung

Kostennachweis: Vorlage der Lohnkonten der TeilnehmerInnen

Übersicht Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen

	Zielsetzung	Zielgruppen	Förderausmaß	Fördervoraussetzung	Geltungsbereich
Ziel 1	Verlängerung der Beschäftigungsdauer	TeilnehmerInnen an AMS 50+	1/3 der Lohn- und LNK für 6 Monate 50% für 712. Monat	Beschäftigung von 8 – 12 Monaten	Gilt für alle bgld. Gemeinden
Ziel 2	Schaffung von Beschäftigung	Personen über 50 die a) trotz einer Förderung durch das AMS in den Vorjahren kein Arbeitsverhältnis begründen konnten, oder b) noch nicht 6 Monate arbeitslos vorgemerkt sind, oder c) nur in geringfügigem Ausmaß (weniger als 50% der kollektivvertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Arbeitsleistung) beschäftigungsfähig sind.	50% der Lohn- und LNK für 6 – 12 Monate	0 0	Gilt für alle bgld. Gemeinden, für die der Herr LH die Zuständigkeit für Bedarfszuweisungen hat